

Fax

Datum: 21.09.2004
Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt): 6

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

An

Umwelt- und Agrarausschuß des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Von



Bundesgeschäftsstelle
Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

Fax: 0431-988-1156

Tel. direkt:
Fax direkt:
E-Mail: hg@tierschutzbund.de

E-Mail:
hg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Kormoranverordnung (Drucksache 15/3661)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion (Erlass einer Kormoranverordnung; Drucksache 15/3661) bei den weiteren Gesprächen ausreichend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Schmidt
Dipl. biol.
Referent für Natur- und Artenschutz

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4964

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Bonn, den 21.09.2004

Stellungnahme zum Entwurf der CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Erlass einer Kormoranverordnung (Drucksache 15/3661)

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40E-Mail:
hq@tierschutzbund.deInternet:
www.tierschutzbund.de

Der Deutsche Tierschutzbund und der Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes Schleswig-Holstein (nachfolgend Deutscher Tierschutzbund genannt) lehnen den vorliegenden Verordnungsentwurf der CDU-Fraktion ab, da der Entwurf weder geeignet ist, die bestehenden Probleme der Fischereiwirtschaft nachhaltig zu entschärfen noch die heimische Tierwelt in irgendeiner Form besser zu schützen. Der Entwurf suggeriert, dass die vielschichtigen Probleme allein durch die aktuelle Bestandssituation und im spezifischen Nahrungsverhalten der Kormorane begründet sind.

Da jedoch wissenschaftliche Untersuchungen sehr deutlich darauf hinweisen, dass die Ursachen der Schäden in der Fischerei nicht primär vom Kormoran verursacht werden, ist auch nicht zu erwarten, dass die geplante Verordnung zur eigentlichen Problemlösung beiträgt. Somit verstößt der Entwurf gegen das Tierschutzgesetz, da es keinen "vernünftigen Grund" gibt, die Tiere zu töten. Letztlich entsteht hier der Eindruck, dass die punktuellen Interessenskonflikte zwischen Kormoran und Fischerei zugunsten Letzterer gelöst werden sollen.

Enttäuschend ist dieser Entwurf auch bereits deswegen, da noch nicht einmal im Ansatz versucht wird, tierschutzgerechten Methoden (Vergrämung, Schutz der Gewässer, etc.) den Vorrang vor dem Töten der Tiere einzuräumen.

Würde der Entwurf in dieser Form im Landtag eine politische Mehrheit finden und verabschiedet werden, ist zu befürchten, dass für einen Zeitraum von (zunächst) vier Jahren der nahezu pauschale und nun unbegrenzte Abschuss von Kormoranen an Teichwirtschaften lediglich zu massivem Tierleid führt. Der Deutsche Tierschutzbund fordert daher, den Kormoran als Bestandteil unserer Gewässerökologie zu akzeptieren und diesen Entwurf zurückzuziehen.

Effektive Ansatzpunkte zur Lösung fischereiwirtschaftlicher Probleme sind insbesondere eine Extensivierung und ökologische Bewirtschaftung von Fischzuchtanlagen. Beispielsweise sollte eine naturnahe Bewirtschaftung von Teichen und Seen finanziell gefördert werden, die zugleich weniger anfällig für Fisch verzehrende Vögel ist. Durch nachträgliche Renaturierungsmaßnahmen und eine sinnvolle Besetzung durch (ursprünglich) dort vorkommende, heimische Fischarten lassen sich Gewässerabschnitte zumindest teilweise wieder naturnah gestalten. Hauptberufliche Fischwirte, die ihren Betrieb naturnah bewirtschaften, sollten bei nachgewiesenen Schäden aus dem Haushalt der Landesregierung entschädigt werden.





Im Folgenden möchten wir unsere Kritik näher erläutern:

1. Allgemeines

Durch internationale und nationale Schutzbemühungen (u.a. Verabschiedung der EU-Vogelschutzrichtlinie 1979) hat sich der Bestand der so genannten Festlandrasse des Kormorans, die Unterart *Phalacrocorax carbo sinensis* wieder erholt, nachdem diese Art durch jahrhundertelange Verfolgung an den Rand der Ausrottung gebracht worden war.

Fischer, Angler und Jäger machen seit einigen Jahren das vermehrte Auftreten dieser Vogelart für wirtschaftliche Einbußen in der Fischerei verantwortlich. Jedoch sind intensive Bewirtschaftung der Gewässer sowie Gewässerverbau und -verschmutzung die wesentlichen Gründe, die zu Problemen in der Fischwirtschaft führen.

Fischereiwirtschaftliche Schäden stellen sich überwiegend bei intensiv genutzten Fischteichen ein¹. Dies belegen wissenschaftliche Untersuchungen in Bayern, Schleswig-Holstein, Brandenburg und der Schweiz. In allen natürlichen Gewässern (große Binnenseen, Flüsse, Küstengewässer), an denen sich die überwiegende Anzahl der Kormorane aufhalten und Nahrung suchen, konnten bislang keine nennenswerten, geschweige denn erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden nachgewiesen werden.

Bestandseinbußen durch Kormorane an natürlichen, kleinen Gewässern sind allenfalls an umstrukturierten, naturfern gestalteten Fließgewässern nachweisbar. So verändern bauliche Maßnahmen wie nachträgliche Begradigungen, Staustufen etc. den Lebensraum der Fische nachhaltig. Flach auslaufende Uferzonen mit natürlichen Uferböschungen, Schilfbeständen und Wasserpflanzen fehlen, die als Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten sowie arttypische Laichgebiete der Fische erforderlich sind. Damit werden sie einerseits zu leichter Beute für Fisch jagende Schwimmvögel wie den Kormoran, andererseits ist auch der Fortpflanzungserfolg der Fische zur Arterhaltung dort nicht mehr gewährleistet. Infolgedessen kann es in solchen Abschnitten von Fließgewässern zu einer vorübergehenden Reduktion der Fischfauna kommen, wobei die z.T. sehr willkürlichen Besatzmaßnahmen der Fischer und Hobbyangler aus o.g. Gründen erfolglos bleiben.

Die von Jagd- und Fischereiverbänden häufig beklagte Ausrottung von Fischbeständen allein durch den Kormoran ist weder fachlich nachvollziehbar oder auch nur zu befürchten, denn in einem natürlichen ökologischen Gleichgewicht wird der "Räuber" seine "Beute" nicht ausrotten. Zudem jagt er unspezifisch nach Fischgröße und nicht gezielt nach Fischart; er gehört zu den Nahrungsopportunisten, wie aus Untersuchungen von Mageninhalt und der Speiballen festzustellen ist. Mehrere wissenschaftliche Untersuchungen machen deutlich, dass Kormorane in Seen überwiegend häufig fischereiwirtschaftlich uninteressante Massenarten² jagen, was sich für die Bestände kommerziell wichtiger Arten sogar fördernd auswirken kann.

¹ KNIEF, W. (1994): Zum so genannten Kormoran-"Problem" - Eine Stellungnahme der Deutschen Vogelschutzwarten zum Kormoran - Bestand, Verbreitung, Nahrungsökologie, Managementmaßnahmen; Natur und Landschaft, 69 Jg., Heft 6, S. 251-258

² PREUSS, D. (2003): "Nahrungsökologische Untersuchungen des Kormorans auf die Fischerei im Küstenbereich Vorpommern", Diplomarbeit (teilveröffentlicht durch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow)



Zudem zeigen aktuelle Untersuchungen aus Bayern³, dass trotz umfangreicher Abschüsse, insbesondere in Oberbayern, Schwaben und Mittelfranken, keine Reduzierung der Kormoranbestände erreicht werden konnte und somit auch nicht die von den Vögeln verzehrte Fischmenge. Erklärt wird diese Beobachtung mit der hohen Durchsatzrate der durchziehenden bzw. überwinternden Tiere. Abgeschossene Vögel, so die Wissenschaftler, werden schnell wieder ersetzt, wenn die lokalen Ressourcen attraktiv sind. Somit ist die einseitig ausgelegte Strategie des Entwurfes – die massive Bekämpfung von Kormoranen zum Schutz der Fischereiwirtschaft – auch aus fachlicher Sicht völlig ungeeignet.

2. Zu den einzelnen Paragraphen

zu § 1 Allgemeine Zulassung von Ausnahmen

Der Kormoran zählt aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen zu den besonders geschützten Tierarten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1. und 3 BNatSchG), die grundsätzlich nicht getötet werden dürfen.

Ausnahmen dieses Verbotes sind nur zu Abwendung „erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden“ und zum „Schutz der heimischen Tierwelt“ zulässig. So gesehen, hat der Gesetzgeber strenge Maßstäbe an den Ausnahmetatbestand geknüpft. Ob diese beiden Ausnahmen in Schleswig-Holstein tatsächlich zutreffen, ist mehr als fraglich.

So müsste der Nachweis erbracht werden, dass es sich tatsächlich um gemeinwirtschaftliche Schäden handelt (die zudem noch „erheblich sein müssen“) und nicht die bloße Minderung betriebswirtschaftlicher Schäden im Vordergrund steht.

Zudem kann in keiner Weise erkannt werden, dass der Abschuss von Kormoranen die heimische Fauna in irgendeiner Weise besser schützen kann. So wundert es nicht, dass in allen Bundesländern, welche den Abschuss von Kormoranen zulassen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Abschüsse zu einer Stabilisierung oder gar Verbesserung der natürlichen Artenvielfalt in den Gewässern beigetragen hätten.

Zu § 2 Örtliche Beschränkungen

Nach den Vorstellungen der Landesregierung sollen Kormorane geschossen werden dürfen, die sich auf, über oder näher als 100 Meter an einem Binnengewässer befinden.

Üblicherweise werden Kormorane mit Schrotmunition geschossen. In einem vom BMELF in Auftrag gegebenen Gutachten kamen die Gutachter einheitlich zu dem Ergebnis, dass diese Methode bereits bei Entfernungen über 35 Metern durch zu hohe Streuung keine sofortige Todesfolge des anvisierten Tieres garantiert⁴. Da bekanntermaßen die Fluchtdistanz von Kormoranen zum Menschen weit über dieser Entfernung liegt, sind im vorliegenden Entwurf Schussverletzungen vorprogrammiert, die nicht unmittelbar zum Tode des Tieres führen.

³ Keller, M., Lanz, U.: Great Cormorant management in Bavaria, southern Germany- What can we learn from seven winters with intensiv shooting? In Vogelwelt 124, Suppl.: 339-348 (2003)

⁴ Maßnahmen zur Vermeidung überhand nehmender frei lebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung. Gutachten im Auftrag des BMELF (Bonn 1991)



Zusätzlich besteht die Gefahr, dass in einem Vogelschwarm mehrere Tiere mitverletzt werden, die infolge der Schussverletzung leidvoll sterben.

Zudem benötigen Kormorane zusätzliche Energie, wenn sie von einem Gewässer zum nächsten gehetzt werden. Es wird folglich das Gegenteil erreicht, da der Nahrungsbedarf hierdurch erheblich ansteigt.

Auch andere Tier- und vor allem Vogelarten werden durch diese Abschussmaßnahmen ebenfalls gestört, aufgeschreckt und evtl. sogar ebenfalls verletzt oder tödlich getroffen.

Damit erhöht sich auf Dauer deren Fluchtdistanz, was indirekt gleichbedeutend ist mit einer flächenmäßigen Verringerung der sowieso schon viel zu wenigen Rast- und Rückzugsgebiete für diese Arten. Dies führt zwangsläufig zu einer zusätzlichen Gefährdung anderer z.T. geschützter Tierarten.

Auch wenn im § 4 (4) des Entwurfes ein Verbot der Verwendung von Bleischrotmunition gefordert wird, so erfolgt dies lediglich aus Gründen des Umweltschutzes. Die o.g. Tierschutzgründe bleiben davon jedoch unberührt.

Lediglich in den jagdrechtlich definierten befriedeten Bezirken sowie im Nationalpark ist der Abschuss untersagt. Mit anderen Worten heißt dies, dass auch in naturschutzrechtlich geschützten Regionen wie Naturschutzgebieten oder FFH-Gebieten die Jagd auf Kormorane zulässig sein soll. Hier wird eindeutig der Ökonomie undifferenziert und flächendeckend Vorrang vor den berechtigten Interessen des Naturschutzes eingeräumt.

§ 5 Besonderheiten in Bezug auf Teichwirtschaftsbetriebe

zu Absatz 1

Neben Jagd ausübungsberechtigten sollen auch Inhaber von Teichwirtschaften Kormoran töten dürfen, wenn sie die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Ob diese Personen jedoch über ausreichende Schiessserfahrungen verfügen, um zumindest ein unnötiges Leid der Tiere zu verhindern, bleibt völlig offen. Wenn schon das Töten einer wildlebenden Tierart durch verschiedene Interessengruppen zugelassen werden soll, so sollte zumindest die ausreichende Sachkunde (bspw. belegt durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Schießübungen auf künstliche Ziele) nachgewiesen werden müssen.

Zu Absatz 2

Kormorane sollen ganzjährig getötet werden dürfen, wenn es sich um Jungvögel handelt, die sich auf oder über dem Betriebsgelände befinden. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass Jungvögel mit adulten Tieren verwechselt werden, was insbesondere in Zeiten der Setz- und Brutzeiten von erheblicher Tierschutzrelevanz ist. Kormorane sollten aus Gründen des präventiven Tierschutzes altersunabhängig in den sensiblen biologischen Zeiten geschont werden.



Zu Absatz 3

Die Betreiber von Teichwirtschaften sollen auch die Möglichkeit erhalten, Neugründungen von Kormorankolonien auf dem Betriebsgelände und in einem Abstand von bis zu 10 Kilometern zu dem Betriebsgelände durch die Störung der Vögel oder Zerstörung von Niststätten vor Beginn der Eiablage zu verhindern. Diese Maßnahme würde lediglich dazu führen, dass auch großflächig um die betroffenen Teichwirtschaften ein tier- und naturschutzfachlich nicht zu begründender Kahlschlag eingeleitet wird, der auch eindeutig mit den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie kollidiert, da eine Bejagung in der Zugzeit der Tiere möglich wäre.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Ablehnung des Entwurfes, fehlt im vorliegenden Antrag, ob und wenn mit welchen Mitteln ein Erfolg oder Misserfolg der Verordnung überprüft werden soll. Diese Frage bleibt völlig unbeantwortet. Auf keinen Fall reicht es aus, allein die subjektive Einschätzung der Inhaber von Teichwirtschaften oder anderer Interessenvertreter als Grundlage des Erfolges jagdrechtlicher Regelungen heranzuziehen.